



Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998 S. 796), zuletzt geändert am 24.07.2012 (GVBl S. 366), und des Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981, zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), und des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), erlässt der Markt Weiler-Simmerberg folgende

Satzung über Straßennamen und Hausnummerierung im Markt Weiler-Simmerberg

§ 1

Namensgebung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

(1) Die Namen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden vom Markt Weiler-Simmerberg bestimmt.

(2) Der Markt Weiler-Simmerberg kann aus dringenden Gründen eine Umbenennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vornehmen.

§ 2

Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

(1) Die Hausnummern werden vom Markt Weiler-Simmerberg bestimmt.

(2) Gebäude sind in der Regel nach der öffentlichen Straße zu nummerieren, durch welche sie erschlossen sind. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich von dem der jeweiligen Ortsmitte am nächsten gelegenen Anfang der Straße in der Weise, dass die rechte Straßenseite die geraden, die linke Straßenseite die ungeraden Hausnummern erhält.

(3) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Hausnummern nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Grundstücks befindet.

(4) Grundsätzlich erhält jedes Hauptgebäude eine Hausnummer. Größere Wohngebäude mit mehreren Eingängen erhalten für jeden Eingang eine eigene Hausnummer. In besonderen Fällen können für ein Gebäude mehrere Hausnummern zugeteilt werden. Bewohnte Rückgebäude und Seitengebäude, sowie sonstige Bauwerke geringfügiger Art erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

(5) Unbebauten Grundstücken können Hausnummern nur zugeteilt werden, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder dringende private Interessen vorliegen.

(6) Der Markt Weiler-Simmerberg kann aus dringenden Gründen eine Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 3

Vorläufige Hausnummern

Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist.

§ 4

Zeitpunkt der Zuteilung

(1) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen zugeteilt.

(2) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind beim Markt Weiler-Simmerberg schriftlich oder mündlich zu stellen.

§ 5

Beschaffenheit und Ausführung der Straßennamen-, Hausnummern- und Hinweisschilder

(1) Die Beschaffenheit und Ausführung in Material, Größe und Farbe der Straßennamen- und Hinweisschilder bestimmt der Markt Weiler-Simmerberg.

(2) Die Hausnummern sind in Form eines deutlich lesbaren, wetterfesten Schildes anzubringen.

§ 6

Beschaffung, Duldung, Anbringung und Erneuerung der Straßennamen-, Hausnummern- und Hinweisschilder

- (1) Die Beschaffung der Straßennamen- und Hinweisschilder erfolgt durch den Markt Weiler-Simmerberg.
- (2) Die Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen von Straßennamenschildern zu dulden.
- (3) Die Hausnummernschilder sind selbst anzubringen, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern. Ein Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer lesbar geworden ist, sowie im Falle einer Umnummerierung.
- (4) Die Hausnummernschilder sind an der Straßenseite in gut sichtbarer Höhe und in der Regel unmittelbar rechts neben dem Haupteingang des Gebäudes anzubringen.
- (5) Befinden sich auf dem Grundstück Nebengebäude, die wesentlich näher an der Erschließungsstraße liegen als das Hauptgebäude und das Hauptgebäude schwer einsehbar ist, so ist an diesem Nebengebäude eine zusätzliche Hausnummer an der dem Eingang zugewandten Seite anzubringen.
- (6) Die Hausnummernschilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit der Hausnummernschilder darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Markisen, Schilder usw. behindert werden.
- (7) Im Übrigen kann der Markt Weiler-Simmerberg die Anbringung von zusätzlichen Hausnummernschildern anordnen.
- (8) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an öffentlichen Straßen, so werden vom Markt Weiler-Simmerberg Hinweisschilder an geeigneter Stelle angebracht. Die Anbringung von Hinweisschildern muss von Eigentümern und Besitzern der für die Anbringung ausgewählten Grundstücke geduldet werden.
- (9) Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 7

Kosten der Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und Baulichkeiten aller Art haben die Kosten der Hausnummerierung einschließlich sämtlicher Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.

(2) Die dem Markt Weiler-Simmerberg nach Abs. 1 entstehenden Kosten werden erforderlichenfalls nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) vollstreckt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung des Marktes Weiler-Simmerberg über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude im Markt Weiler-Simmerberg“ vom 08.08.1974 außer Kraft.

Weiler im Allgäu, 4. August 2014
MARKT WEILER-SIMMERBERG

Karl-Heinz Rudolph
1. Bürgermeister